



Kantonale Ergänzungswahl und Volksabstimmung

vom 11. März 2012

- 1 Kantonale
Ergänzungswahl
Obergericht**

- 2 Volksinitiative
«Abschaffung der
Pauschalbesteuerung –
SchweizerInnen und
AusländerInnen gleich
behandeln!» und
Gegenvorschlag des
Kantonsrates**

Kantonale Ergänzungswahl

Obergericht

Oberrichter Christian Näny, Bühler, scheidet auf Ende des Amtsjahres 2011/2012 altershalber aus dem Obergericht aus. Für den Rest der vierjährigen Amtsdauer (2011 bis 2015) wird deshalb eine Ergänzungswahl vorgenommen. Amtsantritt ist am 1. Juni 2012.

Die Wahl ins Obergericht erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet am 15. April 2012 ein weiterer Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Stellt sich für den allfälligen zweiten Wahlgang nur eine Person zur Verfügung, so gilt diese Person ohne Wahlakt als gewählt («stille Wahl»).

Für die Wahl in das Obergericht besteht gemäss Justizgesetz kein Wohnsitzerfordernis. Wählbar ist also auch, wer noch keinen Wohnsitz im Kanton hat. Die gewählte Person muss aber spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes im Kanton Wohnsitz nehmen, andernfalls kann sie ihr Amt nicht antreten.

Für die Ergänzungswahl liegen den Wahlunterlagen ein leerer amtlicher Wahlzettel (blau) und ein vorgedruckter nicht amtlicher Wahlzettel (blau) bei.

Sie wählen gültig, wenn Sie:

- den leeren amtlichen Wahlzettel nur handschriftlich ausfüllen;
- den ausgefüllten amtlichen Wahlzettel oder statt dessen den vorgedruckten nicht amtlichen Wahlzettel ins amtliche Stimmkuvert legen;
- den Namen nur einer Person auf dem Wahlzettel stehen haben;
- keine Kennzeichnungen oder ehrverletzenden Äusserungen auf dem Wahlzettel anbringen;
- bei der brieflichen Stimmabgabe den Wahlzettel ins Stimmkuvert legen und das Stimmkuvert und den Stimmausweis rechtzeitig der Gemeindekanzlei zukommen lassen.

Eine Stellvertretung ist zulässig. Jede wahlberechtigte Person darf sich durch eine am gleichen politischen Wohnsitz wahlberechtigte Person bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Volksinitiative «Abschaffung der Pauschalbesteuerung – SchweizerInnen und AusländerInnen gleich behandeln!» und Gegenvorschlag des Kantonsrates

Ausgangslage

Am 28. April 2010 reichte die Sozialdemokratische Partei (SP) Appenzell Ausserrhoden die Volksinitiative «Abschaffung der Pauschalbesteuerung – SchweizerInnen und AusländerInnen gleich behandeln!» ein. Die Initiative verlangt die ersatzlose Streichung von Artikel 16 Absatz 2 des kantonalen Steuergesetzes (StG; bGS 621.11). Nach dieser Bestimmung haben Personen ohne Schweizer Bürgerrecht das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Initiative ist mit 487 gültigen Unterschriften zustande gekommen.

Der Kantonsrat behandelte die Initiative in zwei Lesungen am 6. Juni 2011 und am 24. Oktober 2011. In der Schlussabstimmung lehnte der Kantonsrat die Initiative mit 44:17 Stimmen bei 1 Enthaltung ab und stellte ihr mit 49:12 Stimmen bei 1 Enthaltung einen Gegenvorschlag gegenüber. Der Gegenvorschlag behält die Pauschalsteuer bei, verschärft aber die Bemessung der Steuerfaktoren.

Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag des Kantonsrates gelangen gleichzeitig zur Abstimmung. Die Abstimmungsfragen lauten:

Abstimmungsfrage 1

Wollen Sie die Volksinitiative «Abschaffung der Pauschalbesteuerung – SchweizerInnen und AusländerInnen gleich behandeln!» annehmen?

Abstimmungsfrage 2

Wollen Sie den Gegenvorschlag des Kantonsrates annehmen?

Stichfrage

Werden sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet die Stichfrage, welche der beiden Vorlagen umgesetzt wird. Die Stichfrage lautet: Bevorzugen Sie die Volksinitiative oder den Gegenvorschlag?

Für die drei Fragen wird ein einziger Stimmtzettel verwendet. Die Fragen auf dem Stimmtzettel können wie folgt beantwortet werden: Die Abstimmungsfrage 1 und die Abstimmungsfrage 2 können jeweils mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden; das doppelte «Ja» / doppelte «Nein» ist zulässig. Bei der Stichfrage muss ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet. Ebenfalls als nicht beantwortet gilt die Stichfrage, wenn beide Felder angekreuzt werden.

Empfehlung

Der Kantonsrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 39:16 Stimmen bei 7 Enthaltungen, die Volksinitiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Initiativtext

Das Steuergesetz von Appenzell Ausserrhoden wird wie folgt geändert:

Artikel 16, Besteuerung nach dem Aufwand, Absatz 2:

~~Haben diese Personen das Schweizer Bürgerrecht nicht, steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu. (ganzer Absatz gestrichen)~~

Allgemeine Informationen

Die sogenannte Pauschalbesteuerung ist ein anderer Begriff für die «Besteuerung nach dem Aufwand». Sie wurde in der Schweiz erstmals 1862 im Kanton Waadt eingeführt und ist heute im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden enthalten. Auch die direkte Bundessteuer kennt diese Besteuerungsart. In Appenzell Ausserrhoden trat die Pauschalbesteuerung mit dem Steuergesetz vom 21. Mai 2000 in Kraft.

Ende 2010 wurden in Appenzell Ausserrhoden 22 Personen und gesamtschweizerisch 5 445 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit pauschal besteuert (AI: 24, SG: 87, TG: 127, SH: 7). Die Einnahmen aus der Pauschalbesteuerung beliefen sich in Appenzell Ausserrhoden im Jahr 2010 auf 1,5 Mio. Franken.

Aufwandbesteuerung im Detail

Berechtigte Personen

Das Recht, nach dem Aufwand besteuert zu werden, haben nur natürliche Personen, die erstmals oder nach wenigstens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen

und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben. Während den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern die Besteuerung nach dem Aufwand nach dem Zuzug aus dem Ausland lediglich bis zum Ende des laufenden Steuerjahres zusteht, können Personen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, auch in den Folgejahren nach ihrem Aufwand besteuert werden.

Funktionsweise der Besteuerung nach dem Aufwand

Sowohl Personen, die ordentlich veranlagt werden, als auch Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, müssen eine Steuererklärung ausfüllen. Während aber ordentlich Besteuerte die einzelnen Einkünfte und Abzüge sowie ihr Vermögen deklarieren, müssen nach dem Aufwand Besteuerte in einer speziellen Steuererklärung die Kosten ihres Lebensaufwandes angeben. Dazu gehören alle im In- und Ausland gemachten Aufwendungen für Verpflegung und Bekleidung, für Unterkunft, für die Löhne ihrer Angestellten, für Bildung, Unterhaltung, Sport, Vergnügen, Reisen, Ferien und Kuraufenthalte, für die Haltung von Haustieren (Reitpferden usw.), für Unterhalt und Betrieb von Autos, Motorbooten, Jachten, Flugzeugen usw.

Situation im Ausland, auf Bundesebene und in den anderen Kantonen

Ausland

Im EU-Raum kennen verschiedene Staaten vereinfachte Bemessungsregeln im Bereich der Einkommenssteuern, so Grossbritannien, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Österreich und Liechtenstein. Teilweise gehen diese Regelungen weiter als diejenigen in der Schweiz. So kennt Grossbritannien eine spezielle Besteuerung von Personen, die in Grossbritannien «resident», aber nicht «domiciled» sind, d.h. länger anwesend sind, ohne aber den Mittelpunkt des Lebensinteresses in Grossbritannien zu haben. Österreich kennt eine Art Meistbegünstigung, wonach der Bundesminister für Finanzen die Kompetenz besitzt, einer natürlichen Person, die vom Ausland herzieht, zu garantieren, dass sie in Österreich keine höhere Steuerbelastung hat als im letzten Wohnsitzstaat. Besondere Regelungen kennen auch z.B. Singapur, Thailand oder China.

Bund

In den vergangenen Jahren wurden auf Bundesebene diverse parlamentarische Vorstösse eingereicht, die eine schweizweite Abschaffung oder Anpassung der Besteuerung nach dem Aufwand verlangten. Diese wurden bisher alle abgelehnt. Auch die vom Kanton St. Gallen am 2. April 2008 eingereichte Ständesinitiative, die auf eine schweizweite Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand abzielte, hatte keinen Erfolg. Der Bundesrat möchte die Besteuerung nach dem Aufwand beibehalten, hält jedoch eine Reform für notwendig. Mit Botschaft vom 29. Juni 2011 unterbreitete er den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand. Danach sollen die Voraussetzungen für

die Anwendung der Besteuerung nach dem Aufwand im Wesentlichen wie folgt verschärft werden:

Als Mindestlimite für den Aufwand im In- und Ausland soll bei der direkten Bundessteuer und der kantonalen Steuer das Siebenfache des Mietzinses bzw. des Mietwerts oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt werden. Bei der direkten Bundessteuer soll eine minimale Bemessungsgrundlage von 400 000 Franken gelten. Die Kantone müssen ebenfalls einen Mindestbetrag festlegen, sind aber bei dessen Höhe frei.

Die Kantone sollen verpflichtet werden, bei der Besteuerung nach dem Aufwand die Vermögenssteuer zu berücksichtigen. Für altrechtliche Fälle soll eine Übergangsfrist von fünf Jahren zur Anwendung kommen.

Aktuelle Studien des Bundes schätzen, dass gesamtschweizerisch zwischen 20 000 und 30 000 Vollzeitstellen in direktem Zusammenhang mit der Aufwandbesteuerung stehen. Dies bewirkt zusätzliche Einnahmen sowohl für die Beschäftigten als auch für den Staat (Steuereinnahmen und Sozialabgaben). Die Aufwandbesteuerung stellt daher einen wirtschaftlichen Faktor für das heimische Gewerbe dar und trägt im internationalen Steuerwettbewerb zur Standortattraktivität bei.

Kantone

Der Kanton Zürich hat in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 die Pauschalsteuer abgeschafft. Für die Abschaffung hat sich auch der Kanton Schaffhausen in der Volksabstimmung vom 25. September 2011 entschieden. Der Kanton St. Gallen hat sich am 27. November 2011 bei der Stichfrage mit 54,1 % zu Gunsten des Gegenvorschlages entschieden. Alle anderen Kantone kennen

die Aufwandbesteuerung nach wie vor. Es sind in diversen Kantonen Vorstösse zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung hängig, wobei oft das Mittel der Volksinitiative gewählt wurde (so in den Kantonen Basel-Landschaft, Bern, Luzern, Tessin und Zug). Die Landsgemeinde des Kantons Glarus lehnte es am 1. Mai 2011 ab, die pauschale Besteuerung reicher Ausländerinnen und Ausländer abzuschaffen. Die Stimmberechtigten des Kantons Thurgau lehnten am 15. Mai 2011 eine Volksinitiative ab, welche die Abschaffung der Be-

steuerung reicher Ausländerinnen und Ausländer nach dem Aufwand zum Gegenstand hatte. Sie stimmten gleichzeitig einem Gegenvorschlag des Grossen Rates zu. Dieser Gegenvorschlag sieht vor, dass die Besteuerung nach dem Aufwand beibehalten wird, dass aber nach dem Aufwand Besteuerte im Kanton Thurgau neu mindestens 150'000 Franken Kantons- und Gemeindesteuern zahlen müssen, und zwar unabhängig vom Steuerfuss ihrer Wohnsitzgemeinde. Hinzu kommt die direkte Bundessteuer.

Das Initiativkomitee macht geltend:

Argumente des Initiativkomitees zur Volksinitiative «Abschaffung der Pauschalbesteuerung – SchweizerInnen und AusländerInnen gleich behandeln!»

Keine Sonderrechte für reiche Ausländerinnen und Ausländer.

Eine stossende Ungerechtigkeit beseitigen

Die Steuerpflichtigen in der Schweiz bezahlen Steuern, die ihrem Einkommen und Vermögen entsprechen. Es gibt aber leider eine Ausnahme von diesem Prinzip:

Reiche Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz keinem Erwerb nachgehen, können auf Wunsch nach ihrem Aufwand eingeschätzt und besteuert werden. Sie profitieren von einer massiv tieferen Steuerrechnung.

Diese Ungerechtigkeit gehört abgeschafft.

Weg mit Sonderrechten für reiche Ausländerinnen und Ausländer

Von der Pauschalbesteuerung profitieren reiche und sehr reiche Ausländerinnen und Ausländer. Alle anderen Steuerzahlenden in gleicher finanzieller Situation werden schlechter behandelt. Diese Diskriminierung muss aufhören.

Die Forderungen der Verfassung umsetzen

Unsere Verfassung verlangt, dass wir nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Und sie verlangt auch, dass alle in gleicher wirtschaftlicher Lage gleich hoch besteuert werden. Die Pauschalsteuer verletzt klar beide Verfassungsgrundsätze für ein gerechtes Steuersystem.

Ein Privileg für Steuernomaden abschaffen

Die Pauschalbesteuerung war ursprünglich für wohlhabende Rentnerinnen und Rentner gedacht, die ihren Lebensabend in der Schweiz verbringen wollten. Heute sind es immer mehr schwerreiche Business-Nomaden, die ihre weltweiten Firmenkonglomerate von der Schweiz aus managen, die die Pauschalsteuer beanspruchen. Diesen Leuten müssen wir keine Steuerprivilegien anbieten. Zudem ist es oft unsicher und von den Steuerbehörden kaum zu klären, ob sie die Voraussetzung, in der Schweiz tatsächlich keinem Erwerb nachzugehen, überhaupt erfüllen.

Appenzell Ausserrhoden bringt dieses Steuergeschenk für Reiche nichts!

Ende 2010 zählte der Kanton Appenzell Ausserrhoden 22 Pauschalbesteuerte. Sie leisteten einen Beitrag von knapp 0,53 % an die gesamten Steuererträge von Kanton und Gemeinden (284 Millionen Franken). Das ist höchst bescheiden. Die Befürwortenden der Pauschalbesteuerung befürchten bei einer Abschaffung, dass diese Personen aus unserem Kanton wegziehen. Davor muss der Fiskus des Kantons Appenzell Ausserrhoden keine Angst haben. Einige Pauschalbesteuerte werden wohl den Kanton verlassen. Der Ausfall wird aber durch die verbleibenden vermögenden Ausländerinnen und Ausländer kompensiert, weil sie nach Abschaffung der Pauschalbesteuerung wie die übrigen Steuerpflichtigen besteuert werden.

Die wegfallenden Steuereinnahmen werden also durch die Steuern jener, die im Kanton bleiben, weil ihnen andere Vorteile unseres Kantons wichtiger sind, mehr als ausgeglichen.

Appenzell Ausserrhoden ist nicht allein

Im Kanton Zürich haben die Stimmberechtigten die Pauschalsteuer am 8. Februar 2009 mit 52,9% der Stimmen abgeschafft.

Der Kanton Schaffhausen hat am 25. September 2011 mit 55,1% Ja-Stimmen nachgezogen. Zürich und Schaffhausen halten offensichtlich nichts vom kantonalen Steuerwettbewerb mit ungerechten Privilegien. In St. Gallen wurde eine gleichlautende Initiative ebenfalls mit 51,9% angenommen. Allerdings erreichte der Gegenvorschlag der Regierung noch mehr Stimmen. In Glarus und Thurgau reichte es nicht ganz für die Abschaffung der ungerechten Besteuerung. Schweizweit sind weitere kantonale Initiativen eingereicht worden, die die Aufhebung dieser Ungleichbehandlung zum Ziel haben.

Wenn schon, denn schon!

Der Regierungsrat und eine Mehrheit des Kantonsrates haben einen Gegenvorschlag gutgeheissen, der die Steuern für reiche Ausländerinnen und Ausländer deutlich erhöht. Damit ändert sich gar nichts an der ungerechten Pauschalbesteuerung. Nur deren Abschaffung bringt mehr Steuergerechtigkeit.

Keine Sonderrechte für reiche Ausländerinnen und Ausländer. Ja zur Abschaffung der Pauschalsteuer.

Erwägungen des Kantonsrates

Argumente der Initianten

Die Initiative beabsichtigt die Abschaffung der Pauschalsteuer bei den Staats- und Gemeindesteuern. Damit soll die ungleiche Behandlung von schweizerischen Steuerpflichtigen und ausländischen pauschalbesteuerten Personen beseitigt werden.

Das Initiativkomitee vertritt die Ansicht, dass die Besteuerung nach dem Aufwand die Steuergerechtigkeit unterlaufe. Dabei wird verkannt, dass die Steuergerechtigkeit kaum verbessert wird, wenn die Besteuerung nach dem Aufwand neben den Kantonen Zürich und Schaffhausen auch in Appenzell Ausserrhoden abgeschafft würde, auf Bundesebene und in anderen Kantonen jedoch beibehalten wird. Folge einer Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand in Appenzell Ausserrhoden wäre, dass reiche Ausländerinnen und Ausländer bei einem Zuzug in die Schweiz einen anderen Kanton als Wohnsitz aussuchen und bereits hier wohnhafte nach dem Aufwand Besteuerte zum Teil wegziehen würden. Ein Mehr an Steuergerechtigkeit würde es damit nicht geben, jedoch gingen dem Kanton Steuereinnahmen und die mit der Besteuerung nach dem Aufwand verbundenen volkswirtschaftlichen Vorteile (hohe Investitionen in Wohneigentum, bedeutende Konsumausgaben und die damit zusammenhängenden Arbeitsplätze) verloren. Der Kanton würde sich mit der Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand selbst schaden und interkantonal, aber auch internationalen Attraktivität für wohlhabende Ausländerinnen und Ausländer verlieren.

Das Initiativkomitee macht weiter geltend, die Besteuerung nach dem Aufwand widerspreche dem verfassungsmässigen Grundsatz der

Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Ungleichbehandlung von vermögenden Ausländerinnen und Ausländern sowie vermögenden Schweizerinnen und Schweizern (sog. Inländerdiskriminierung) sei stossend. In der Verfassungslehre wird die Verfassungsmässigkeit der Besteuerung nach dem Aufwand zwar kontrovers diskutiert, letztlich aber bei Beachtung gewisser Grundsätze bejaht. Als Argumente für die Verfassungsmässigkeit werden die klare gesetzliche Grundlage und das grundsätzlich bestehende öffentliche Interesse aufgrund des allgemeinen volkswirtschaftlichen Nutzens angeführt. Der Kern der Rechtsgleichheit, die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, werde bei korrekter Durchführung der Aufwandschätzung, namentlich bei korrekter Kontrollrechnung (siehe Kapitel Gegenvorschlag) nicht verletzt. Auch das Verhältnismässigkeitsprinzip werde nicht verletzt, wenn insgesamt der volkswirtschaftliche Nutzen für die Allgemeinheit bedeutend sei.

Der Bundesrat rechtfertigt die Beibehaltung der Besteuerung nach dem Aufwand in seiner Vorlage vorwiegend mit dem volkswirtschaftlichen Nutzen. In der Gesamtbeurteilung dürften zudem die fiskalischen Interessen und verwaltungsökonomische Überlegungen berücksichtigt werden.

Der Gegenvorschlag des Kantonsrates zur Initiative brächte eine Verschärfung gegenüber der geltenden Besteuerung nach dem Aufwand, so dass dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung getragen würde.

Das Initiativkomitee ist der Ansicht, dass es für den Kanton kein Verlust wäre, wenn die

Besteuerung nach dem Aufwand abgeschafft würde. Im Gegensatz etwa zum Kanton Waadt habe der Kanton nur wenig nach dem Aufwand Besteuerte. Der Beitrag der nach dem Aufwand Besteuernten an die gesamten Steuereinnahmen sei verschwindend klein. Wenn nach der Abschaffung auch nur wenige im Kanton blieben und ordentlich besteuert würden, wären die Einnahmen ähnlich hoch wie heute. Dem wird entgegengehalten, dass die nach dem Aufwand Besteuernten wie erwähnt nicht nur erhebliche Steuern zahlen würden, sondern auch grosse Investitionen in Wohneigentum tätigten, weit überdurchschnittliche Konsumausgaben hätten und Arbeitsplätze schaffen bzw. erhalten würden. Zudem bewirke die Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand, dass es kaum mehr Neuzuzüge reicher Ausländerinnen und Ausländer ohne Erwerbstätigkeit in den Kanton geben würde.

Das Initiativkomitee argumentiert, die nach dem Aufwand besteuerten reichen Ausländerinnen und Ausländer würden durch ihre Immobilienkäufe dazu beitragen, dass die Liegenschaften- und Bodenpreise steigen und das Wohnen somit teurer werde. Dies sei wahrscheinlich ein grösserer volkswirtschaftlicher Schaden als der Nutzen, den die nach dem Aufwand Besteuernten bringen. Es ist nicht erwiesen, dass das Wohnen durch die nach dem Aufwand Besteuernten insgesamt teurer wird. Es ist unwahrscheinlich, dass die verhältnismässig geringe Zahl von rund 22 der nach dem Aufwand Besteuernten die Wohnkosten im Kanton in die Höhe treiben können.

Gegenvorschlag

Die Bemessungskriterien würden verschärft: Neu würde ein Mindesteinkommen von 600 000 Franken und dem Zwanzigfachen als

Vermögenssteuerwert gelten. Dies ergäbe pro Fall einen jährlichen Steuerertrag von ungefähr 150 000 Franken für Kanton und Gemeinden. Zusammen mit der direkten Bundessteuer würde sich die gesamte jährliche Steuerbelastung für eine nach dem Aufwand besteuerte Person auf rund 190 000 Franken belaufen. Vorgesehen wäre eine dreijährige Übergangsfrist, in welcher die vor dem Inkrafttreten des Gegenvorschlages gewährten Aufwandbesteuerungen auslaufen würden. Damit stünde es den bisher nach Aufwand besteuerten Personen frei, eine höhere Steuerlast zu akzeptieren oder einen Wegzug aus dem Kanton zu wählen.

Wie bis anhin würde auch die Kontrollrechnung beibehalten. Damit würde sichergestellt, dass die Steuer aus der Aufwandbesteuerung nicht tiefer wäre als diejenige, welche bei einer ordentlichen Besteuerung der betroffenen Person resultieren würde. Regierungsrat und Kantonsrat sind überzeugt, dass auch mit diesen verschärften Kriterien viele der bisher nach Aufwand besteuerten Personen in Appenzell Ausserrhoden wohnhaft bleiben würden.

Gemäss Gegenvorschlag muss der tatsächliche jährliche Lebensaufwand mindestens das Siebenfache des jährlichen Mietzinses oder des Mietwertes der Wohnung im eigenen Haus und für die übrigen Steuerpflichtigen ohne Mietwohnung oder Eigenheim das Doppelte des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung betragen (sog. Vergleichsrechnung). Auch das steuerbare Vermögen wird nach Massgabe des Aufwandes berechnet. Zu diesem Zweck wird der Lebensaufwand mit 20 multipliziert (= Kapitalisierungssatz von 5 Prozent).

Berechnungsbeispiel:

| | |
|---|---------------|
| Effektive Lebenshaltungskosten (deklariertes Einkommen) | Fr. 210 000.– |
| – massgeblich: 7 x Eigenmietwert des EFH von Fr. 56 000.–/Jahr | Fr. 392 000.– |
| – es gilt der höhere Betrag, somit beträgt das steuerbare Einkommen | Fr. 392 000.– |

Im Sinn einer Kontrollrechnung ist vorgeschrieben, dass die auf der Grundlage des Lebensaufwandes berechnete Steuer vom Einkommen und Vermögen gewisse Mindestwerte nicht unterschreiten darf.

Für die Kontrollrechnung werden das in der Schweiz gelegene Vermögen (z. B. Grundstücke, in der Schweiz angelegtes bewegliches Kapitalvermögen, Immaterialgüterrechte usw.) und die Einkünfte daraus (einschliesslich schweizerische Renten) sowie gewisse Einkünfte aus ausländischen Quellen berücksichtigt.

| | |
|---|-----------------|
| Kontrollrechnung: | |
| Einkünfte aus in- und ausländischen Quellen, abzgl. Kosten für Unterhalt und Verwaltung | Fr. 280 000.– |
| Vermögen in der Schweiz | Fr. 4 000 000.– |

Die Steuer gemäss Kontrollrechnung ist tiefer; es gilt deshalb der höhere Betrag aufgrund der pauschalen Berechnung nach dem Gesetz.

| | |
|--|-------------------------|
| Steuerbares Mindesteinkommen | Fr. 600 000.– |
| Steuerbares Vermögen: 20-faches Einkommen | Fr. 12 000 000.– |

Die Besteuerung nach dem Aufwand erfolgt nach dem höchsten Berechnungsergebnis zu den ordentlichen Steuertarifen.

Gegenvorschlag

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 16

(Abs. 1 und 2 unverändert)

³ Der massgebliche Aufwand wird bestimmt:

- a) nach dem Einkommen, das sich aus den im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen ergibt; und
- b) nach einem Vermögen, das dem Zwanzigfachen des ermittelten Einkommens entspricht.

⁴ Die massgeblichen Lebenshaltungskosten entsprechen:

- a) mindestens dem siebenfachen Betrag des Mietzinses oder des Eigenmietwertes bzw. dem dreifachen Betrag des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung;
- b) jedoch mindestens 600 000 Franken.

⁵ Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet; Sozialabzüge sind nicht zulässig.

⁶ Die Steuer nach dem Aufwand wird insgesamt mindestens gleich hoch angesetzt wie die nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlicher Rechte sowie von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁷ Der Regierungsrat kann eine von Abs. 3–6 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Art. 285c 11. Übergangsbestimmung zur Aufwandbesteuerung

Für Personen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 11. März 2012 nach dem Aufwand besteuert werden, gilt während drei Jahren weiterhin Art. 16 in der bisherigen Fassung.

¹⁾ Steuergesetz (bGS 621.11)